

Hygieneplan der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis

gültig ab 14.01.2022 (Neuerungen sind gelb unterlegt)

Inhalt:

1. Grundlagen und Allgemeine Regelungen (Zutrittsvoraussetzungen)
2. Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2
3. Testpflicht
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes
8. Angebote im Bereich Bewegung und Entspannung
9. Wegeführung im Bildungszentrum Schifferstadt
10. Dokumentation und Nachverfolgung
11. Belehrung und deren Dokumentation

1. Grundlagen:

- **Aktuelle Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (derzeit Nr. 29, Fassung vom 14. Januar 2022)**
- **Hygienekonzept für Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule und Aus-, Fort- und Weiterbildung (Fassung vom 1. Juli 2021)**
- **13. Hygieneplan-Corona für die Schulen in RLP (gültig ab 6. Dezember 2021)**

Die Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis hat auf Basis der vorgenannten Vorgaben und Empfehlungen den vorliegenden Hygieneplan erstellt. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz und der aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelt. **Der Hygieneplan ist Grundlage, um den Teilnehmer*innen an Kursen der Volkshochschule und allen an der vhs Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.**

Der Hygieneplan setzt örtliche, landes- und bundesweite Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung:

! Es gelten vorrangig die aktuell verbindlichen rechtlichen Anordnungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die jeweiligen Allgemeinverfügungen der Städte und des Rhein-Pfalz-Kreises. Dabei gilt entsprechend der rechtlichen Vorgaben für die Volkshochschule speziell:

Kontakterfassung: An den Angeboten der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis teilnehmen dürfen nur namentlich mit Kontaktdaten erfasste Personen. Außerdem:

1. **KEINEN Zutritt zu Volkshochschul-Kursen** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft - bis zum Nachweis eines Negativtests
 - vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne für die jeweils verfügte Dauer
 - **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) **dürfen die Einrichtung nichtbetreten.**

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Teilnehmende mit schweren, undefinierten Erkältungssymptomen bis zur Klärung der Symptomatik nach Haus zu schicken.

Sonstiges:

- Bei Teilnehmenden, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine bekannte Symptomatik wie Heuschnupfen, Pollenallergie aufweisen, ist - derzeit - ein Ausschluss nicht erforderlich.
- Wir verweisen zudem auf das Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die mit dem RKI (Robert-Koch-Institut) zusammenarbeitet:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Die Regelungen in den „Gasträumen“ anderer Schulen oder Einrichtungen z.B. der örtlichen Gemeinden müssen beachtet werden und haben bei weiteren Einschränkungen Vorrang vor den Hygienebestimmungen der vhs.

2. Maskenpflicht

- Besucher*innen (ab 7 Jahren) und Mitarbeiter*innen tragen im Innenbereich überall eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. **Die Maske muss Mund UND Nase bedecken!**
- **Die Maske muss während des Unterrichts durchgehend getragen werden.**
Ausnahme: Kurse unter der 2Gplus-Regelung.
- Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Maske befreit.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein: Sie muss an den Rändern anliegen, um das Ein-/Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske soll abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite einer benutzten Maske kann ebenso wie die Innenseite erregertauglich sein. Um eine Verunreinigung der Hände zu verhindern, sollen diese Flächen nicht berührt werden.
- Teilnehmende können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen.
- Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die vhs-Leitung. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen

3. Es gelten im Innenbereich je nach Kursthema 2Gplus-, 2G- oder 3G-Regelungen:

3.1. Die 2Gplus-Regel (geimpft/genesen UND getestet) gilt im Innenbereich gilt für

- **Sport** (inkl. Wasser- und Entspannungskurse),
- **Musik- und Kunstunterricht,**
- **Kochkurse und Kurse mit Verkostung,**
- **Busreisen, Ausstellungen und Museen**
- **Veranstaltungen (über 25 Personen)**
- **Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur**

3.2. Die 2G-Regel (geimpft/genesen ohne Test) gilt als AUSNAHME zu 2Gplus im Innenbereich gilt für die unter 3.1 genannten Bereiche, wenn

- 3.2.1. **während des Kurses/der Veranstaltung durchgehend eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen wird.** Das ist bei Musikkursen möglich, wenn es keine Blasinstrumente oder Gesang gibt sowie bei den meisten Kreativ- und Kunstkursen).

3.2.2. eine Personen ihre Auffrischungsimpfung ("Booster") nachweisen kann.

3.2.3. Die Zweitimpfung maximal drei Monate zurückliegt.

3.3. Für die sonstige außerschulische Bildung gilt die 3G-Regel (geimpft/genesen ODER getestet). Sie betrifft das oben nicht aufgeführte vhs-Angebot wie:

- Sprachkurse,
- EDV-Kurse,
- Prüfungen
- Teilnehmende in der beruflichen Bildung (Lehrgänge) werden bei Neuerungen gesondert informiert.

3.4. Im Außenbereich (Freiluftangebote) gilt die 2G-Regelung

4. Testpflicht bedeutet:

Alle betroffenen Teilnehmenden müssen einen tagesaktuell gültigen Test vorweisen:

- Der Test kann als sog. Schnelltest in einem Testzentrum erfolgen.
- Dieser Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein.
- Ein PCR-Test gilt 48 Stunden.
- Nachweislich geimpfte und genesene Personen und Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate brauchen keine Tests vorzuweisen.
- Kinder ab 12 Jahren dürfen vor Ort unter Aufsicht einen zertifizierten Selbsttest durchführen.
- **Ausnahmen:** Personen mit einer nachgewiesenen Auffrischungsimpfung ("Booster") oder einer **Zweitimpfung**, die maximal drei Monate zurückliegt.
- Ab 16 Jahren ist ein Lichtbildausweis bei Vorlage des Tests vorzuzeigen.
- **Der Lichtbildausweis ist auch für Impf- und Genesenennachweise vorzulegen.**

Es darf nur entsprechend der Vorgaben getesteten Personen Zutritt gewährt werden.

4. Persönliche Hygiene

Persönliche Hygiene ist ein wesentlicher Schutz für sich selbst und andere. Bitte beachten Sie:

- **Handhygiene:** Alle Personen müssen sich bei Betreten des vhs-Veranstaltungsortes/ des vhs-Kurses die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.
- **Gründliche Händehygiene** durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden ist auch erforderlich nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen usw., nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang usw.
- **Das Händewaschen ist als Hygienemaßnahme im Alltag ausreichend.** Handdesinfektionsmittel sind nur dort erforderlich, wo ein Händewaschen nicht möglich ist. Das Händewaschen schont zudem die Ressourcen.
Handdesinfektionsmittel sind dennoch im Eingangsbereich etlicher Gebäude (z.B. Bildungszentrum Schifferstadt, Kreishaus) platziert. In allen Toiletten und in etlichen Unterrichtsräumen bestehen Möglichkeiten, sich beim Aufenthalt im Gebäude die Hände zu waschen.
- **Abstand halten:** mindestens 1,50 m!
- **Hände aus dem Gesicht!** Fassen Sie sich nicht an Mund, Augen und Nase (Schleimhäute, höchste Infektionsgefahr!)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern z.B. den Ellbogen oder ein Papiertuch (anschließend wegwerfen!) benutzen!
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!**
- **KEINE Berührungen:** keine Umarmungen, kein Händeschütteln ...!

- **Husten- und Niesetikette beachten:** Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und am besten wegdrehen.

5. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im gesamten vhs-Schulbetrieb ein **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden.
- Das **Abstandsgebot** gilt in allen Unterrichtsräumen sowie auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in der Wartesituation vor dem jeweiligen Gebäude.
- **In den Fluren und Treppenhäusern gilt ein Aufenthaltsverbot!**
- Abhängig von der Größe des Unterrichtsraumes sind in der Regel **maximal 15 Teilnehmer*innen** zugelassen. Ausnahmen gelten z.B. bei Vorträgen in Sälen unter Einhaltung der Abstandsregelungen (Belegung der Stühle im „Schachbrettmuster“).
- **In den Unterrichtsräumen dürfen nur die nicht gesperrten Tische und Stühle benutzt werden.** In der Regel wurde die Anzahl der Tische und Sitzplätze bereits entsprechend der Raumgröße reduziert und im notwendigen Abstand aufgestellt.
- **Partner- und Gruppenarbeit** sind zu **vermeiden**. Sollte diese Arbeit nicht vermeidbar sein, sind die Gruppenzusammensetzungen jedes Mal zu dokumentieren und eine Maske zu tragen.

- **Luftzirkulation/Aerosole:** Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. **Es ist daher unbedingt auf eine intensive Durchlüftung der Räume zu achten.**

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt **regelmäßig zu lüften:**

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die **Dauer der Lüftung während des Unterrichts** gilt

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten

(Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, durch sie wird kaum Luft ausgetauscht).

- Die Türen der Kursräume sind während des Unterrichts möglichst geöffnet zu halten, um Stoßlüftungen zu ermöglichen.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er nur für den Unterricht geeignet, wenn eine effektive Lüftungsanlage vorhanden ist.
- **Reinigung:** Gereinigt wird entsprechend der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung). Eine **rutinemäßige Flächendesinfektion** in Schulen wird durch das RKI **nicht empfohlen**. Die angemessene tägliche Reinigung ist völlig ausreichend.
- **Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.**
 Im Sportbereich sind die genutzten Materialien mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu desinfizieren.
- Eine **Bewirtung** findet nicht statt.

6. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärbereichen werden Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

- In den Toilettenbereichen des Bildungszentrums Schifferstadt dürfen sich derzeit nur max. zwei Personen aufhalten.

7. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes

- In den Pausen muss der Abstand gehalten werden. Im Außenbereich der vhs-Schulungsräume ist die Abstandsregelung ebenfalls einzuhalten.
- Rauchen ist grundsätzlich nicht erlaubt - auch nicht auf dem Grundstück vor den Eingangstüren oder im Außenbereich der vhs-Schulungsräume, da der dafür notwendige größere Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

8. Angebote im Bereich Sport (Bewegung und Entspannung) inkl. Hallenbäder unter 2Gplus (siehe Punkt 3) (zusätzlich zu den sonstigen Regelungen wie Lüften, Händehygiene, Abstand etc.)

- Im **Innenbereich** gilt zusätzlich:
 - Maskenpflicht außerhalb der sportlichen Betätigung.
 - In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu **lüften**.
- Körperkontakte sind auf ein Minimum begrenzen: Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen.
- Freiluftaktivitäten nutzen: So lange es geht, sind Sport und Bewegung an der frischen Luft zu bevorzugen.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot) gestattet.
- Es sind nach Möglichkeit **eigene Trainingsgeräte** (Matten, Therabänder etc.) mitzubringen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren. Es ist sicherer, bereits in Sportkleidung zum Kurs zu erscheinen und sich **zu Hause umzukleiden**. In den Umkleiden müssen medizinische oder mind. FFP2 Masken getragen werden.
- **Sollten vorhandene Trainingsgeräte verwendet werden, sind diese nach der Benutzung durch den/die Benutzer*in selbst zwingend mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen** oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Berücksichtigt werden muss das aktuelle [Hygienekonzept für Sport innen und außen](#) des Landes RLP.

9. Wegeführung (Flure und Treppenhäuser)

- Im **Bildungszentrum Schifferstadt** sind die **Einbahnstraßenregelungen** auf dem Hauptflur und im Doppelraum 2/3 einzuhalten (ausgenommen ist das Aufsuchen der Sanitärräume).
- Um die Begegnungsmöglichkeiten der Teilnehmenden zu minimieren, gilt in den vhs-Räumen und den von der vhs genutzten externen Räumen ein grundsätzliches „**Rechtsgehobot**“. Gibt es vor Ort eine „Einbahnstraßenregelung“, ist dieser zu folgen.
- In den Wartebereichen (z.B. vor Ständern, Toilettenanlagen, Getränkeautomat) ist der Mindestabstand (1,50 m) einzuhalten!
- Die Regelungen in den „Gasträumen“ anderer Schulen oder Einrichtungen z.B. der örtlichen Gemeinden müssen beachtet werden und haben bei weiteren Einschränkungen Vorrang vor den Hygienebestimmungen der vhs.

! 10. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- verpflichtendes, regelmäßiges **Dokumentieren der Anwesenheit in den Kursen auf den Teilnehmerlisten** (eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich!),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der vhs eingesetzten Personals (Zeiterfassung),
- **tägliche Dokumentation des Besucherverkehrs** (z. B. Handwerker*innen, Beratungstermine etc.) **mit ganzem Namen, Adresse, Telefonnummer, Datum und Anwesenheitszeit auf ausgelegten Zetteln**. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht beträgt einen Monat ab Besuchstermin, danach sind die Daten nach DSGVO zu vernichten. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet. Dies betrifft vorrangig das Bildungszentrum in Schifferstadt.
- **Im Bildungszentrum Schifferstadt besteht die Möglichkeit, sich als Gast über die LUCA-App ein- und auszuloggen.**
- Der Besucherverkehr ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen.
- ! • **Die Teilnehmer*innen- und Gästedaten werden auf Anforderung dem Gesundheitsamt ausgehändigt!** Sonstige Dritte haben keinen Zugriff auf die Daten.

11. Belehrung und deren Dokumentation

Für die Belehrung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der kvhs ist die Leitung verantwortlich. Belehrungen der Teilnehmenden erfolgen auf Grundlage der jeweils gültigen Hygieneverordnung durch entsprechende Bekanntmachungen der kvhs und ihrer Außenstellen sowie zu Beginn jedes Kurses durch die Lehrkräfte.

Für die Lehrkräfte wird die Einhaltung des Hygieneplanes zum Vertragsbestandteil.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben durch Anordnungen und Verfügungen tagesaktuell ändern können. Es gelten dann die Verordnungen der verfügenden Behörden.

Der Hygieneplan tritt am 04.12.2021 in Kraft.

Ansprechpartnerin in Hygienefragen ist die vhs-Leitung.

gez. Dr. Juliane Kerzel-Kohn
 Leiterin vhs Rhein-Pfalz-Kreis

Nachsatz

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb müssen die bestehenden Regeln weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts der Landesregierung ergriffen werden.

Es kann daher sein, dass die Regelungen bei der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis erst später ergänzt werden, als die Landesverordnungen oder regionalen Allgemeinverfügungen Gültigkeit besitzen. Dabei gibt, dass diese Regelungen Gültigkeit besitzen, auch wenn sie noch nicht explizit in den Regelungen der vhs Rhein-Pfalz-Kreis aufgenommen worden sind.